

RICHTLINIEN

zur Einrichtung eines Jugendgemeinderates der Stadt Vaihingen an der Enz

Präambel

Ziel des Jugendgemeinderates ist es, den Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss auf die Politik zu gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einzubringen. Das Interesse an der kommunalen Selbstverwaltung sowie das Verantwortungsbewusstsein soll hierdurch gefördert werden.

Um Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen (§ 41a - Gemeindeordnung Baden-Württemberg), ist ein Jugendgemeinderat bei der Stadt Vaihingen an der Enz eingerichtet. Weitere Beteiligungsverfahren von Kindern und Jugendlichen sind jederzeit möglich.

§ 1 Grundsatz

Voraussetzung für die Bildung eines Jugendgemeinderates in der Stadt Vaihingen an der Enz ist, dass mindestens 25 zulässige Bewerbungen eingehen und dass sich mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. Wird diese Bewerberzahl nicht erreicht, findet eine offene Wahl statt, bei der alle wählbaren Jugendlichen gewählt werden können.

§ 2 Aufgaben

Der Jugendgemeinderat wirkt bei allen die Jugend betreffenden Aufgaben mit. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt zuständig ist.

Die zu behandelnden Punkte sollen grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderates kommen.

Aktuelle Themen sollen auch von der Stadtverwaltung eingebracht werden.

§ 3 Zusammensetzung

Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Sitzungen des Jugendgemeinderates.

Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 4 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Einwohnern/innen gewählt. Sofern diese Richtlinien keine anderen Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderats sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen der Stadt Vaihingen an der Enz, die am letzten Tage der Wahlzeit das 12. Lebensjahr vollendet, das 19. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Vaihingen an der Enz wohnen.

Wählbar sind alle Einwohner/innen der Stadt Vaihingen an der Enz, die am letzten Tage der Wahlzeit das 13. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten mit Hauptsitz in Vaihingen an der Enz wohnen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit sind unabhängig von der Nationalität.

§ 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Wahlausschuss
- die Wahlvorstände.

Wahlbewerber/innen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Die Mitglieder der Wahlorgane – mit Ausnahme des Oberbürgermeisters – sind ehrenamtlich

tätig. Sie sind bei ihrer Bestellung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 7 Wahlausschuss

Für die Wahl des Jugendgemeinderats bestellt der Gemeinderat einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzer/innen und in gleicher Zahl Stellvertreter/innen. Die Hälfte der Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen kann aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohnern/innen bestellt werden.

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Zulassung von Bewerbungen sowie über Einsprüche bei der Wahlanfechtung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in und mindestens 2 der Beisitzer/innen anwesend sind.

§ 8 Wahlvorstände

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden ein oder mehrere Wahlvorstände durch den Oberbürgermeister bestellt. Ein Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in als Vorsitzendem/r, seinem/r Stellvertreter/in und mindestens 2 weiteren Beisitzern/innen.

Die Hälfte der Beisitzer/innen kann aus den zum Jugendgemeinderat wahlberechtigten Einwohnern/innen bestellt werden.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Wahlvorsteher/in oder Stellvertreter/in und mindestens 2 der Beisitzer/innen anwesend sind. Fehlende Beisitzer/innen sind vom/von der Wahlvorsteher/in durch Bürger/innen oder Einwohner/innen, die für den Jugendgemeinderat wahlberechtigt sind, zu ersetzen, wenn dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

§ 9 Wählerverzeichnisse

Vor jeder Wahl zum Jugendgemeinderat wird für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung angelegt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Stadtverwaltung kann das Wählerverzeichnis bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten jederzeit ändern oder ergänzen. Über die Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung. Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung spätestens am Tag vor der Wahl, unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses, endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

§ 10 Bewerbungen

Die Wahl des Jugendgemeinderats hat der Oberbürgermeister spätestens 3 Monate vor dem letzten Tag der Wahlzeit öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält die Wahlzeit, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Aufforderung, Bewerbungen einzureichen.

Bewerbungen können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Für Bewerbungen sollen Formblätter verwendet werden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Jede/r Bewerber/in hat in der Bewerbung seinen/ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Schule, Beruf oder Stand und seine/ihre Anschrift anzugeben und zu erklären, dass er/sie bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl, die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und deren Gesetze bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Die Bewerbung ist vom/von der Bewerber/in und von einem/r Erziehungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen.

Bewerbungen sind ungültig, falls sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sind oder falls sie nicht die für Bewerber/innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind.

Stellt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihm beauftragte/r Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung behebbare Mängel fest, wird der/die Bewerber/in unverzüglich aufgefordert, die Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen zu beseitigen.

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet spätestens 2 Monate vor dem letzten Wahltag über ihre Zulassung und gibt die zugelassenen Bewerbungen öffentlich bekannt.

§ 11 Stimmzettel

Es wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Der Stimmzettel enthält Namen, Vornamen, Schule, Beruf oder Stand und die Adresse der Bewerber/innen. Die Bewerber/innen werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 12 Wahlzeit

Die Wahlzeit zur Abgabe der Wahlbriefe wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die Wahlzeit beträgt mindestens 2 Wochen.

§ 13 Wahlhandlung

Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl.

Die Wahlbriefe müssen spätestens am letzten Tag der Wahlzeit bis 24.00 Uhr beim Wahlamt der Stadtverwaltung eingegangen sein.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

Jede/r Wahlberechtigte verfügt über 20 Stimmen.

Der/die Wähler/in kann seine/ihre Stimmen nur auf dem amtlichen Stimmzettel abgeben.

Der/die Wähler/in kann einzelnen Bewerbern/innen bis zu 3 Stimmen geben.

§ 15 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmzettel

- die nicht amtlich hergestellt sind;
- keine gültigen Stimmen enthalten;

- auf dem die zulässige Stimmenzahl 20 überschritten ist;
- die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind;
- die beleidigende Hinweise enthalten.

Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

Ungültig sind Stimmen

- die nicht eindeutig einem Bewerber zugeordnet werden können;
- die auf einen Bewerber entfallen, der nicht auf dem Stimmzettel vorgedruckt ist (entfällt bei offener Wahl nach § 1);
- soweit sie unter Übersteigen der zulässigen Höchstzahl abgegeben wurden;
- wenn die Häufungszahl nicht lesbar ist.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses, Annahme der Wahl

Die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

Um zu gewährleisten, dass mindestens ein Schüler jeder weiterführenden Schule in Vaihingen an der Enz einen Sitz im Jugendgemeinderat erhält, erfolgt die Verteilung der ersten 7 Sitze (Schulsitze) an den/die Bewerber/in mit den meisten Stimmen, der/die Schüler/in der folgenden Schulen ist:

- Schlossbergschule mit 1 Sitz
- Ferdinand-Steinbeis-Realschule mit 1 Sitz
- Ottmar-Mergenthaler-Realschule mit 1 Sitz
- Friedrich-Abel-Gymnasium mit 1 Sitz
- Stromberg-Gymnasium mit 1 Sitz
- Wilhelm-Feil-Schule mit 1 Sitz
- Freie Waldorfschule mit 1 Sitz

Stellt sich kein/e Jugendlicher/r zur Wahl, der/die eine der genannten Schulen besucht, so wird der Schulsitz entsprechend dem Wahlergebnis, unabhängig vom Schulbesuch, nach der Anzahl der Stimmen vergeben.

Die übrigen 13 Sitze werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vergeben.

Die nichtgewählten Bewerber/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzleute festzustellen.

Für die Schulsitze gilt dies analog. Gib es keine Ersatzleute für einen Schulsitz, werden die übrigen Bewerber, unabhängig vom Schulbesuch, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen, als Ersatzleute für den Schulsitz festgestellt.

Das Wahlergebnis für den Jugendgemeinderat wird durch den Gemeindevwahlausschuss unverzüglich festgestellt und durch den Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberbürgermeister benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie auf, binnen 2 Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, als ehrenamtlich tätige Einwohner/innen im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt der/die als nächster Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz.

§ 18 Amtszeit, Nachrücken

Die Amtszeit für die Mitglieder des Jugendgemeinderates beträgt 3 Jahre.

Gemeinderäte/innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Jugendgemeinderates sein.

Vor Ablauf der Amtszeit scheiden Jugendgemeinderäte aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Vaihingen an der Enz aufgeben oder wenn sie ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus, rückt der/die als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in, unter Berücksichtigung von § 16 nach. Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.

Fehlt ein Mitglied des Jugendgemeinderates in mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt, so wird er/sie von der Geschäftsstelle des Gemeinderates formlos darauf hingewiesen, wieder regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 19 Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung

Die Stadtverwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat bei seiner Arbeit.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Beschlüsse des Jugendgemeinderats werden dem Oberbürgermeister zugeleitet. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates gelten als Anträge an den Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung und werden dort je nach Zuständigkeit behandelt.

Für die Beratung von Einzelthemen im Gemeinderat und dessen Ausschüsse kann der Jugendgemeinderat dem Gemeinderat ein Mitglied des Jugendgemeinderats als sachkundige/n Einwohner/in vorschlagen. Der/Die Jugendgemeinderat/rätin hat in diesem Rahmen ein Rederecht.

Der Jugendgemeinderat tagt nach Bedarf. Es sollen jedoch jährlich mindestens 3 Sitzungen stattfinden. Die Jugendgemeinderäte/innen sind ehrenamtlich tätig.

Vaihingen an der Enz, den 27.10.2016

M a i s c h
Oberbürgermeister